

Fassung gültig ab 01.09.2021

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Essenbach

Vom 10.08.2011

Zuletzt geändert durch 8. Änderungssatzung vom 09.03.2021

Der Markt Essenbach erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft des Marktes Essenbach als öffentliche Einrichtung (nach § 1 der Kindertageseinrichtungssatzung des Marktes Essenbach in der jeweils geltenden Fassung).

§ 2 Gebührenerhebung

Der Markt Essenbach erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren sowie für die Teilnahme an der Verpflegung Essensgebühren.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuches der Tageseinrichtung (Buchungszeit) und ist für Kindergärten, Kinderkrippen und Hort für 12 Monate des Jahres zu entrichten.
- (2) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen in Abhängigkeit von der jeweiligen Buchungszeit

a) für den Besuch eines **Kindergartens:**

bei einer Buchungszeit bis	Gebühr ohne Mittagessen	Gebühr mit Mittagessen
5,0 Stunden	93,00 €	165,50 €
6,0 Stunden	102,00 €	174,50 €
7,0 Stunden	111,00 €	183,50 €
8,0 Stunden	120,00 €	192,50 €
9,0 Stunden	129,00 €	201,50 €
10,0 Stunden	138,00 €	210,50 €

b) für den Besuch einer **Kinderkrippe oder eines Kindergartens durch Kinder mit Krippenstatus (§ 3 Abs. 4):**

bei einer Buchungszeit bis	Gebühr ohne Mittagessen	Gebühr mit Mittagessen
4,0 Stunden	138,00 €	220,50 €
5,0 Stunden	156,00 €	238,50 €
6,0 Stunden	174,00 €	256,50 €
7,0 Stunden	192,00 €	274,50 €
8,0 Stunden	210,00 €	292,50 €
9,0 Stunden	228,00 €	310,50 €
10,0 Stunden	246,00 €	328,50 €

c) für den Besuch des **Hortes:**

bei einer Buchungszeit bis	Gebühr ohne Mittagessen	Gebühr mit Mittagessen
3,0 Stunden	92,00 €	168,50 €
4,0 Stunden	102,00 €	178,50 €
5,0 Stunden	112,00 €	188,50 €
6,0 Stunden	122,00 €	198,50 €
7,0 Stunden	132,00 €	208,50 €
8,0 Stunden	142,00 €	218,50 €
9,0 Stunden	152,00 €	228,50 €

(3) Geschwisterermäßigungen:

- a) Für Zweit- und Mehrkinder, die zur selben Zeit eine Kindertageseinrichtung des Marktes Essenbach besuchen, beträgt die Benutzungsgebühr jeweils nur die Hälfte der in Absatz 2 genannten Gebühren.
 - b) Die Gebührenermäßigungen für Zweit- und Mehrkinder gelten dabei jeweils für das älteste bzw. die älteren Kinder; die Gebühr für das jüngste Kind ist stets voll zu entrichten.
 - c) Bei Teilnahme am Mittagessen wird für den Essensanteil der Benutzungsgebühren keine Ermäßigung für Zweit- oder Mehrkinder gewährt.
- (4) Für Kinder mit Krippenstatus (= Alter unter 3 Jahre bzw. 3. Geburtstag erst nach dem 31.12. des laufenden Kindergartenjahres), die dennoch einen Kindergarten besuchen, müssen für dieses Kindergartenjahr die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kinderkrippe entrichtet werden.
- (5) Für Kinder, die den staatlichen Zuschuss zum Elternbeitrag nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG erhalten, wird dieser auf die Gebührensätze nach Absatz 2 Buchst. a) angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 4

Weitere Gebühren und Auslagen

- (1) Ein Spiel- und Materialgeld ist in den Benutzungsgebühren nach § 3 enthalten und wird nicht gesondert erhoben.
- (2) Für das in den Krippen angebotene Frühstück bzw. die Nachmittagsbrotzeit wird ein Frühstücksgeld in Höhe von 12,00 € monatlich sowie ein Brotzeitgeld in Höhe von 6,00 € monatlich erhoben.
- (3) Weitere Auslagen können im Einzelfall erhoben werden, insbesondere für Projekte, die nur einen Teil der Kinder betreffen oder freiwillig sind.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühren (einschließlich Essensanteil bei Buchung mit Mittagessen) nach § 3 sowie das Frühstücksgeld bzw. Brotzeitgeld nach § 4 Abs. 2 (soweit gebucht) werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung des Marktes Essenbach erhoben. Sie entstehen mit dem Ersten des Eintrittsmonats des Kindes in die Tageseinrichtung.
- (2) Die Benutzungsgebühren sowie das Frühstücksgeld und Brotzeitgeld werden monatlich abgerechnet. Sie sind spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig.

- (3) Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf eines der Konten des Marktes bzw. durch Teilnahme am Lastschriftverfahren.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis Ablauf des Fälligkeitstermins entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung (AO) zu entrichten.
- (5) Bei Ausscheiden oder Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung (§§ 5 und 6 der Kindertageseinrichtungssatzung des Marktes Essenbach) endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind ausscheidet oder ausgeschlossen wird.
- (6) Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 40 zusammenhängenden Kalendertagen nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung des Marktes Essenbach aufgenommen wird, soweit keine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder sonstigen Dritten vorliegt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft. *

Essenbach, 10.08.2011
Markt Essenbach

Wittmann
Erster Bürgermeister

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 10.08.2011. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungssatzung.